

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein für Kinder, Jugend und Soziales, ROTT - AKTIV e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Overath.
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es,

- Ortsansässige Vereine, sofern sie eine als gemeinnützige anerkannte Einrichtung im Sinne der Finanzbehörde sind, zu unterstützen.
- Pflege und Betreuung von Spielplätzen und sportlichen Einrichtungen.
- Unterstützung älterer Mitbürger, (Pflege, Instandhaltung und Aufstellung von Ruhebänken).
- außerschulische Lernbetreuung von Kinder und Jugendlichen.
- Brauchtumpflege, (Unterstützung und aktive Teilnahme am traditionsreichem Vilkerather Ernteumzug).
- Schulwegsicherung und Verkehrsberuhigung unter Einbeziehung von ökologischen Gesichtspunkten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung" in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten "Die Maulwürfe e.V." in Overath / Vilkerath, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2.3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 4

Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann jede natürliche und juristische Person die Mitgliedschaft beantragen.

§ 5

Stimmrecht

Stimmrecht hat jedes Mitglied, ab Vollendung des 14 Lebensjahres.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Rechte der Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind das **Wahl-, - Stimm-, - und Antragsrecht** in den Versammlungen des Vereins.
- 2) Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - 2.1. Aktive Mitarbeit entsprechend der Vereinsordnung.
 - 2.2. Befolgung der Satzung und der übrigen Ordnungen des Vereins.
 - 2.3. Zahlung der Beiträge bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden.
 - 2.4. Mitteilung einer Änderung der Anschrift des Mitgliedes an den Vorstand des Vereins.

§ 8

Beendigung und Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann **nur** mit 4 wöchiger Kündigungsfrist **zum Jahresende** erfolgen. Der Vorstand bestätigt die Kündigung schriftlich unter Nennung des Kündigungstermins.
- 2) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht gezahlt hat.
Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift nicht ermittelt werden kann.
- 3) Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt bestehen.

- 4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitglieder, mit sofortiger Wirkung, aus dem Verein ausschließen, wenn Sie gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen haben, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleiben.
Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Woche nach Mitteilung, die Beantragung einer Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt werden.
Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- 5) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

§ 9

Beiträge

- 1) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Höhe der Beiträge muss so bemessen sein, daß der Betrieb des Vereins finanziert werden kann.
- 3) Die Beiträge werden über ein Lastschriftverfahren eingezogen.
- 4) Mitglieder die sowohl eine Einzelperson, Lebensgemeinschaft oder Familie sind, zahlen einen gemeinsamen Jahresbeitrag der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Antrags-, - Stimm-, - und Wahlrecht haben alle Mitglieder entsprechend der Bestimmung des § 7 dieser Satzung. Die Mitglieder -versammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich zugegangen sein.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß eingeladen hat.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entscheidung über Satzungsänderungen.
 - Entscheidung über Änderung des Vereinszweck.
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Jahresbericht des Rechnungsprüfers.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes.
 - Wahl der Rechnungsprüfer.

- Verabschiedung der Vereinsordnung (wird durch den Vorstand bzw. durch einen Ausschuss erstellt).
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Entscheidung über Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann andere Aufgaben der Mitgliederversammlung vorlegen, wenn der Umfang oder die Bedeutung der Angelegenheit dies rechtfertigt

- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 11

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1, 2, und 3 Vorsitzenden, sowie zwei Schatzmeistern und einem Schriftführer.
Weiterhin gehört dem Vorstand 1 Beisitzer mit Stimmrecht an.
- 2) Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und die Ordnungen des Vereins zu achten.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.
Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, ist unmittelbar eine Mitgliederversammlung erforderlich.
- 4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, sachkundige Mitglieder des Vereins, für bestimmte Aufgaben bestellen.
Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Mitgliedes.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden vertreten (Vorstand i.S.v.§26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder dieses Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst, ebenso die Form der Einladung.
- 7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende mit seinem Votum.

Vorstand : P. Bongen, K. Hillebrand, R. Kaschytza, P. Foltz, D. Bladt, U. Vilshöver, D. Luderer
51 491 Overath / Rott, Waidmannsring 42, Tel.: 02206 / 60 88 70, Fax : 02206 / 60 88 72

Mail: vorstand@rott-aktiv.de
Web: www.rott-aktiv.de

§ 12

Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Die Niederschrift soll nur das wesentliche einer Versammlung enthalten.

Als Inhalt muss angegeben werden:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
4. die Tagesordnung,
5. die Anträge, die Beschlüsse und Wahlen mit dem Abstimmungsergebnissen,
6. die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

§ 13

Rechnungsprüfer

Mindestens 2 Mitglieder des Vereins sollten von der Mitgliederversammlung mit der Wahrung dieser Aufgabe beauftragt werden.

Sie werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Kassenführung des gesamten Jahres.

§ 14

Satzungsänderung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- 2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene Satzungstext (auszugsweise) beigefügt war.

§ 15

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder es beschließen.

§ 16

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Der Vorstand übersendet die Satzung an alle Mitglieder des Vereins, sobald die Eintragung vom Amtsgericht bestätigt ist.

Overath, 01.06.1996